

Montag	29.04.	19.30	Gemeinderatssitzung im Rathaus
Samstag	04.05.	17.00	Volleyballturnier in der Rezattalhalle
Sonntag	05.05.	06.00	Wanderfreunde - Fahrt nach Pfaffenhofen
Sonntag	05.05.		Kirchengemeinde - Gemeindefest in Mitteldachstetten

Abholtermine – Abfallentsorgung

Die Abholtermine für **Restmüll, Biomüll, Grüne Tonne und Gelber Sack** entnehmen Sie **bitte dem Abfuhrplan des Landratsamtes**. Der Abfuhrplan kann unter <http://www.landkreis-ansbach.de> heruntergeladen werden. **WICHTIG! Restmüll, Gelbe Säcke, Bio- und Papiertonne bitte am Abfuhrtag bereits um 6.00 Uhr bereitstellen!** Die Abholung erfolgt grundsätzlich an der Grundstücksgrenze bzw. an einem mit dem Müllfahrzeug öffentlich befahrbaren Ort.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Der Wertstoffhof ist an folgenden Tagen geöffnet: **Freitag:** 22.03. und 29.03. von 14 – 16 Uhr, **Samstag:** 06.04. von 8 – 10 Uhr, **Freitag:** 12.04. und 26.04. von 14 – 16 Uhr, **Samstag:** 04.05. von 8 – 10 Uhr, **Freitag:** 10.05., 17.05. und 24.05. von 14 – 16 Uhr. Unzulässige Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten gelten als Ordnungswidrigkeit und werden entsprechend geahndet!

Probealarm

Samstag, 23.03.2019 und 27.04.2019 zwischen 11.05 Uhr und 11.20 Uhr

Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales

Die nächsten Außensprechtage finden am Dienstag, 09.04.2019 und 14.05.2019 jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1 statt.

Steuertermine:

01.04.	Fälligkeit Hundesteuer
15.04.	Fälligkeit Verbrauchsgebühren Wasser/Kanal

Anmeldung Schulkinder zur Mittagsbetreuung 2019/2020

Die Unterlagen für die Voranmeldung bzw. Bedarfserhebung zur Betreuung von Schulkindern in der Mittagsbetreuung der Gemeinde werden im Monat April über die Schule –für die Vorschulkinder über den Kindergarten– verteilt.

Bauch-Beine-Po-Kurs

Am 02.04.2019 beginnt der neue Bauch-Beine-Po-Kurs. Der Kurs findet 10-mal jeweils dienstags von 19.00 Uhr bis 19.45 Uhr in der Rezattalhalle statt. Kursgebühr für Mitglieder des FCO 10,- €, für Nichtmitglieder 37,- €. Anmeldung und nähere Information erteilt Kursleiterin Astrid Zapf, Tel. 09845/460.

Altreifensammlung 2019

Die gebührenpflichtige Altreifensammlung des Maschinenrings Ansbach findet in der 15. KW (08.04.2019 bis 12.04.2019) statt. Auskünfte zu den Sammelstellen können beim Maschinenring unter der Tel. 0981/487870 eingeholt werden. Zudem ist Voranmeldung mit Angabe der Reifenanzahl zwingend erforderlich.

Frankenhöhe-Lamm Aktionswochen

Alle Jahre wieder gibt es die Frankenhöhe-Lamm Aktionswochen, dieses Jahr **vom 01. 04.2019 bis 26.04.2019**. Leckerer Lamm gibt es dann wieder in den Frankenhöhe-Lamm Gaststätten, Metzgereien und Bauernläden. Aus Oberdachstetten beteiligt sich die Metzgerei Klenk (Inh. Sven Engelhardt) an den Aktionswochen. Nähere Informationen finden Sie unter www.frankenhoehe-lamm.de.

Volksbegehren „Rettet die Bienen“

Angebot des Bayerischen Bauernverbands

Der Bayerische Bauernverband hat die Gemeinde davon unterrichtet, dass nach dem erfolgreichen Volksbegehren Landwirte Blühflächenpatenschaften anbieten. Ackerland wird von Bäuerinnen und Bauern für die Ansaat von Blümmischungen zur Verfügung gestellt. Verbraucherinnen und Verbrauchern haben so die Möglichkeit, sich mit einer Blühpatenschaft für die Artenvielfalt einzusetzen. Interessierte können sich mit einem Betrag von 50 € für 100 m² Blühfläche/Jahr engagieren. Der Landwirt verpflichtet sich im Gegenzug dazu, auf der vereinbarten Fläche eine Blümmischung auszubringen und diese Fläche mindestens zwei Jahre nicht anderweitig zu nutzen. Für seinen Beitrag erhält der Blümpate eine Urkunde. Interessenten können sich an die Geschäftsstelle des Bauernverbandes in Ansbach Tel. 0981/971 900 oder ansbach@bayerischerbauernverband.de wenden.

Wir gratulieren?

Sehr gerne haben wir an dieser Stelle in der Vergangenheit Jubiläen veröffentlicht. Aus Gründen des Datenschutzes möchten wir darauf hinweisen, dass zukünftig Geburtstage und Ehejubiläen nur noch veröffentlicht werden können, wenn uns die Zustimmung der Jubilare vorliegt. Wer weiterhin nichts dagegen hat, dass sein 75., 80., 85. und 90. Geburtstag sowie seine Goldene, Diamantene oder Eiserne Hochzeit an dieser Stelle veröffentlicht wird, kann dies jederzeit der Gemeindeverwaltung, Frau Seyler (Tel. 09845/9797-12 oder E-Mail: kornelia.seyler@oberdachstetten.de) melden. Damit wir Ihr Jubiläum veröffentlichen können, benötigen wir Ihre Zustimmung ca. 3 Monate vor dem Termin.

Zuzüge

Rosell Natalie	Mitteldachstetten 3	aus Rothenburg
Skender Nikola u. Natalia	Mitteldachstetten 3	aus Friedrichshafen
Gillwald Oliver	Uffenheimer Str. 4	aus Oberzenn
Fetz Franziska	Anfelden 25	aus Ansbach

Wir heißen unsere neuen Mitbürger in unserer Gemeinde herzlich willkommen!

GEMEINDE OBERDACHSTETTEN

Mitteilungsblatt Nr. 236 März 2019



Telefon 09845/9797-0

Fax 09845/9797-20

e-mail: poststelle@oberdachstetten.de

Bauhof

Kindertagesstätte Rezatstrolche

Grundschule

Dienstzeiten:

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 16.30 – 17.30 Uhr

Telefon 09845/417

Telefon 09845/335 (Kindergarten)

Telefon 09845/9859644 (Krippe)

Telefon 09845/248

VERANSTALTUNGSKALENDER (Termin o.G.)

Mittwoch	20.03.	14.00	VdK - Kaffeenachmittag im Gasthaus Haag-Lohner
Freitag	22.03.	20.00	Bürgerversammlung in der Rezattalhalle
Samstag	23.03.	19.00	Schützenverein Oberdachstetten – Saussen mit Preisverteilung Sauschießen
Sonntag	24.03.	13.00	SG Colmberg/Oberdachstetten 2 – SSV Egenhausen in Colmberg
Sonntag	24.03.	15.00	SG Colmberg/Oberdachstetten 12 – TSV Rothenburg 2 in Colmberg
Montag	25.03.	19.30	Gemeinderatssitzung im Rathaus
Donnerstag	28.03.	14.00	Grundschule Oberdachstetten - Schuleinschreibung
Dienstag	02.04.	19.30	SPD-Ortsverein - Versammlung im Gasthaus Haag-Lohner
Dienstag	02.04.		Diakonieverein Frankenhöhe - Mitgliederversammlung
Donnerstag	04.04.	14.00	Kirchengemeinde - Seniorennachmittag
Samstag	06.04.		MGV Oberdachstetten- Gruppensingen "Obere Rezat" in der Rezattalhalle
Sonntag	07.04.	13.00	SG Colmberg/Oberdachstetten 2 - SV Ergersheim 2 in Oberdachstetten
Sonntag	07.04.	15.00	SG Colmberg/Oberdachstetten 1- SV Ergersheim 1 in Oberdachstetten
Freitag	12.04.	20.00	Reservistenkameradschaft - Monatsversammlung im RK-Heim
Sonntag	14.04.	09.30	Konfirmation in Oberdachstetten
Mittwoch	17.04.	14.00	VdK - Kaffeenachmittag im Gasthaus Haag-Lohner
Sonntag	28.04.	13.00	SG Colmberg/Oberdachstetten 2 - SG Gebattel/ Gallmersgarten in Colmberg
Sonntag	28.04.	15.00	SG Colmberg/Oberdachstetten 1 -1. FV Uffenheim 2 in Colmberg
Sonntag	28.04.	06.00	Wanderfreunde - Fahrt nach Görau/Bayreuth

Hundeverbotschilder im Gemeindegebiet

Die Gemeinde hat auf mehreren gemeindlichen Grünflächen sogenannte „Hundeverbotschilder“ angebracht, die den Hundehalter auffordern sollen, diese Flächen nicht als „Hundeklo“ zu benutzen. Die gemeindeeigenen Hundeverbotschilder sind daran zu erkennen, dass der Schriftzug „Gemeinde Oberdachstetten“ sowie das Gemeindegelbesiegel aufgedruckt sind. In der Vergangenheit konnte beobachtet werden, dass diese Schilder teilweise mutwillig beschädigt oder entfernt wurden. Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um eine Ordnungswidrigkeit handelt, welche zur Anzeige gebracht werden kann.

Verbrennen von Gartenabfällen

Am 20.12.2016 hat die Bayerische Staatsregierung die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) erlassen. Unter § 3a wird auch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen geändert. Demnach dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind. Generell sollten Verbrennungen größeren Umfangs vorab bei der Integrierten Leitstelle Ansbach telefonisch unter der Telefonnummer: 0981 / 650500 angezeigt werden.

Weiterer Fall der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg: Landkreis Ansbach und Stadt Ansbach vorsorglich zum offiziellen Sperrgebiet erklärt

Seit dem 22.02.2019 sind alle Landkreise in ganz Mittelfranken zum offiziellen Sperrgebiet aufgrund eines weiteren Falles der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg erklärt worden. Damit weitet sich das bisherige Sperrgebiet auch auf den gesamten Landkreis Ansbach und die Stadt Ansbach aus. Von dieser für Menschen ungefährlichen Krankheit sind insbesondere Tierhaltungen mit Rindern, Schafen und Ziegen betroffen. Die Übertragung zwischen den Tieren erfolgt in der Regel über Stechinsekten.

Die Erweiterung des Sperrgebietes wurde erforderlich, nachdem in einem Betrieb in Berglen, Landkreis Rems-Murr-Kreis, der Ausbruch der Blauzungenkrankheit festgestellt wurde. Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit zu verhindern, wird um den betroffenen Betrieb ein Restriktionsgebiet mit einem Radius von 150 Kilometern festgesetzt. Der Landkreis Ansbach sowie die Stadt Ansbach liegen vollständig innerhalb dieses Restriktionsgebietes. Für Menschen ist diese Tierkrankheit nicht ansteckend. Fleisch und Milchprodukte können gefahrlos verwendet werden. Betroffenen Tierhaltern empfänglicher Arten wird geraten, ihre Tiere baldmöglichst impfen zu lassen. Die Impfung wird von der Tierseuchenkasse bezuschusst. Innerhalb des Restriktionsgebiets gelten tierseuchenrechtliche Beschränkungen, die das Ziel haben, die Tiererkrankung einzudämmen. Wer z.B. im Restriktionsgebiet Wiederkäuer, insbesondere Rinder, Schafe, Ziegen oder Wildwiederkäuer in Gehegen hält, hat dies, sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind, unter Angabe des Standorts der Tiere unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Ansbach zu melden. Weitere Informationen zur Blauzungenkrankheit sind auf den Internetseiten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Friedrich-Löffler-Instituts oder des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu finden.

Mitteilung des Landratsamtes zum

Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern (Az.: 176 SG 32)

Das Ablagern und Verbrennen holziger Abfälle auf Oster- und Sonnwendfeuerplätzen zur Pflege des Brauchtums fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallgesetze. Einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern bedarf es deshalb nicht.

Osterfeuer können an einzelnen Tagen von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr angezündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, sind für das Abbrennen solcher Feuer jedoch folgende Punkte zu beachten:

1. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial verwendet werden. Zum Anzünden des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger genutzt werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Brennmaterialien dürfen frühestens **zwei Wochen** vor dem Abbrenntag angeliefert werden.
2. Osterfeuer sollen grundsätzlich auf weitestgehend vegetationsarmen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung keine geschützten Biotope befinden.
3. Reisighaufen bieten zahlreichen Tieren wie Kleinsäugetieren und Vögeln eine willkommene Deckung, Behausung sowie je nach Jahreszeit und Witterung Nistmöglichkeit. Reisig- und Holzmaterial darf deshalb erst unmittelbar vor dem Abbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden. Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsichtig umzusetzen; aufgefundene Tiere sind schonend in einen neuen und sicheren Unterschlupf zu bringen.
4. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs.1 Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB –). Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden:
 - a. mindestens 100 m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
 - b. mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1, Satz 2 VVB)
 - c. mindestens 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
 - d. mindestens 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

Wer beabsichtigt, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben, bedarf der Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG). Bei geringeren Entfernungen als 100 m von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren

Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Oster- und Sonnwendfeuers zu unterlassen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

5. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Reste der Brennmaterialien unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung hat über Deponien der Deponiekategorie I – DK I – (z.B. Müllumladestation und Deponie Im Dienstfeld, 91589 Aurach) zu erfolgen.
6. Osterfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden (Einwilligung des Grundstückseigentümers muss vorliegen).
7. Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen (z.B. Befreiung für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens des Osterfeuers alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Sollen ausschließlich alkoholfreie Getränke und/oder Speisen verkauft werden, ist dies dem zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landratsamtes Ansbach anzuzeigen.
8. Die Gemeinden werden gebeten, diese Mitteilung ortsüblich bekanntzumachen.
9. **Hinweise:**
Das vorsätzliche oder fahrlässige Brandlegen des Feuers (Brandstiftung) außerhalb der o.g. Zeiten kann eine Straftat darstellen, die nach §§ 306 ff. StGB bestraft werden kann.
Die Kosten für evtl. Feuerwehreinsätze werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ansbach, 30.01.2019
LANDRATSAMT ANSBACH
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Die Anlieferung von geeignetem Brennmaterial zum Osterfeuerplatz ist ab Samstag, 06.04.2019 möglich!

Sonstige Holzabfälle dürfen am Osterfeuerplatz nicht angeliefert werden. Hierfür steht am Wertstoffhof ein Container zur Verfügung. Im Übrigen kann unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial kostenfrei am Wertstoffhof zu den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden.